

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852
genannten Finanzprodukten**

Name des Produktes: **Alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben werden, soweit der Anlagebestandteil im eigenen Anlageportfolio betroffen ist.**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300TUYJHRZKIY4S37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0,5 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem anderen Ziel
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Bezeichnung „Finanzprodukt“ bezieht sich nachfolgend auf alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben werden, soweit eine Kapitalanlage im eigenen Anlageportfolio erfolgt.

Seit dem 1. Juni 2023 gilt für das eigene Anlageportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale beinhaltet. Aktuelle Schwerpunkte dieser Anlagestrategie sind die Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der Schutz und die Wahrung von Menschenrechten.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

In den einzelnen Anlageklassen werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt. Aktuell sind dies die folgenden Indikatoren:

Staatsanleihen, Emissionen anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften

- Menschenrechte: Freedom House Index
- Arbeitnehmerrechte: MSCI Government forced Labour und Child Labour
- Klimaschutz: Unterzeichnung Pariser Klimaschutzabkommen
- Korruptionsbekämpfung: Transparency International

Börsengehandelte Aktien und Unternehmensanleihen

- Übergreifend (ökologisch und sozial): Keine signifikanten Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Klimaschutz: Ausschlüsse für Unternehmen mit einem Umsatzanteil von jeweils 5 % oder mehr in den Bereichen thermische Kohle, Gewinnung von Öl aus Ölsanden oder Gewinnung von Erdgas aus Fracking.
- Soziales: Keine kontroversen Waffen.

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren können aufgegeben oder durch geeignete andere ersetzt werden und es können andere zusätzlich aufgenommen werden, soweit dies nach Überzeugung der LVM notwendig oder sinnvoll erscheint. Dabei wird jedoch grundsätzlich angestrebt, auch über längere Zeiträume hinweg eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine Investition kann ökologisch nachhaltig im Sinne der Spezialvorschriften der Taxonomieverordnung oder ökologisch und/oder sozial im Sinne der allgemeinen Regelung des Art. 2 Nr. 17 Transparenzverordnung sein.

Aktuell befinden sich im eigenen Anlageportfolio Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (insbes. Windparks/Solarparks), die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Transparenzverordnung eingeordnet werden. Darüber hinaus befinden sich auch ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung im Bestand. Der größte Teil der nachhaltigen Investitionen im eigenen Anlageportfolio steht mit dem Umweltziel Klimaschutz in Verbindung.

Andere Arten nachhaltiger Investitionen (ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) können künftig hinzukommen, ohne dass heute bereits feststeht, über welche konkreten Ziele und Merkmale diese verfügen werden. Soweit es dabei um ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomieverordnung geht, kommen folgende Umweltziele in Betracht:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Soweit es um nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Transparenzverordnung geht, richtet sich die Prüfung des Nachhaltigkeitsziels an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen aus. Die Investition muss einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines dieser Ziele liefern.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Prüfung, ob keine erhebliche Beeinträchtigung eines Umweltziels oder sozialen Ziels gegeben ist, erfolgt anhand der Indikatoren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Dabei werden nur diejenigen umwelt- bzw. sozialbezogenen Indikatoren aus der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt, die für die jeweilige Investition relevant sind (so sind beispielsweise Standards für multinationale Unternehmen bei rein lokalen Projektgesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht relevant). Zum Nachweis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kommen für die verschiedenen Assetklassen unterschiedliche Nachweise in Betracht.

- Bei börsengehandelten Aktien und Unternehmensanleihen wird auf insbesondere auf Informationen eines externen Nachhaltigkeitsdatenproviders zurückgegriffen.
- Bei Emissionen von Staaten wird insbesondere auf Informationen seitens der Emittenten, externer Nachhaltigkeitsdatenprovider oder externer Manager zurückgegriffen.
- Bei Private Equity und Private Debt kommen in erster Linie Informationen der jeweiligen Manager in Betracht.
- Bei Infrastruktur und erneuerbaren Energien kommen insbesondere Genehmigungsunterlagen öffentlicher Stellen (beispielsweise immissionsschutzrechtliche Bescheide für Windparks, vorhabenbezogene Bebauungspläne bei Solarparks, etc.) als Nachweise in Betracht.
- Bei Immobilien können insbesondere Informationen von Fondsmanagern oder eigene Erhebungen (bei Immobilien im Direktbestand) relevant sein.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im eigenen Anlageportfolio befinden sich bereits nachhaltige Investitionen mit dem Ziel des Klimaschutzes. Es handelt sich dabei um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Westeuropa. Der Bau derartiger Anlagen unterliegt strikten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Naturschutz und Schutz der Anwohner vor Belästigungen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Damit wird eine erhebliche Schädigung ökologisch und sozial nachhaltiger Anlageziele vermieden.

In künftigen Fällen richtet sich die Auswahl der zu berücksichtigten Indikatoren nach der Relevanz für die jeweilige Investition. Beispiel: Gefährdet der Bau und Betrieb einer Windkraftanlage erheblich die Biodiversität oder liegen Anhaltspunkte für die Verletzung von Arbeitnehmerrechten vor?

Von den zusätzlichen Indikatoren gemäß der Verordnung (EU) 2022/1288 werden, soweit für die jeweilige Investition relevant,

- der Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden, und
- der durchschnittliche Score für Meinungsfreiheit

berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der Prüfung möglicher Schäden bei ökologischen oder sozialen Anlagezielen wird, soweit für die jeweilige Investition relevant, auch die Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft und intern dokumentiert.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Transparenzverordnung. In diesem Zusammenhang werden Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt. Diese Strategien beziehen sich insbesondere darauf, ob und inwieweit Investitionsentscheidungen durch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beeinflusst werden (beispielsweise durch Ausschlüsse, Festlegung von Grenzwerten/Zielen, etc.). Im besonderen Fokus stehen dabei die Nachhaltigkeitsfaktoren Klimaschutz sowie Schutz der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte.

Es werden verschiedene Investmentstrategien angewandt, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren:

Soweit in Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten investiert wird, erfolgt mit Blick auf die den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte eine Auswahl anhand des Freedom House Index. Emittenten, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen, sind von einer Investition ausgeschlossen. Gleiches gilt mit Blick auf die Bekämpfung der Korruption, dort erfolgt die Auswahl anhand des Index von Transparency International.

Soweit in Unternehmen investiert wird, werden zunächst werden Ausschlüsse festgelegt, um bestimmte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von vornherein auszuschließen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein normbasiertes Screening im Hinblick auf die UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Insoweit werden Unternehmen von einer Investition ausgeschlossen, wenn sie bestimmte Mindeststandards nicht erfüllen. Schließlich wird mit Hilfe eines externen Dienstleisters ein Engagementansatz verfolgt, bei dem auf Unternehmen eingewirkt wird, ihre Ausrichtung im Hinblick auf Nachhaltigkeit zu verbessern.

Von den zusätzlichen Indikatoren gemäß der Verordnung (EU) 2022/1288 werden, soweit für die jeweilige Investition relevant,

- der Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden, und
- der durchschnittliche Score für Meinungsfreiheit

berücksichtigt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachfolgenden Abschnitt zur Anlagestrategie.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die strategische Anlagepolitik für das eigene Anlageportfolio verfolgt das Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen und nachhaltigen Rendite zum langfristigen Nutzen aller Versicherungsnehmer. Dieses primär ökonomisch ausgerichtete Ziel stellt die Renditemaximierung jedoch nicht bedingungslos über alle anderen Werte und Gemeinschaftsgüter. Vielmehr geht es auch darum, die Renditeziele auf eine verantwortungsvolle Art und Weise unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Ökologie, Soziales und Corporate Governance (gute und verantwortliche Unternehmensführung) zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund gilt für das eigene Anlageportfolio seit dem 1. Juni 2023 eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale aufweist. Aktuelle Schwerpunkte dieser Anlagestrategie sind die Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der Schutz und die Wahrung von Menschenrechten. Zur Auswahl entsprechender Anlagen kommen aktuell die folgenden Kriterien zur Anwendung:

■ Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Vor dem Hintergrund, dass das Produkt eine sehr lange Laufzeit haben kann, wird die Anlagestrategie in der Regel jährlich überprüft und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen (insbesondere Entwicklungen an den Kapitalmärkten sowie veränderte rechtliche, regulatorische oder steuerliche Rahmenbedingungen, etc.) angepasst. Ebenso können Nachhaltigkeitsindikatoren ersetzt, aufgegeben oder neu aufgenommen werden sowie Schwellenwerte für Nachhaltigkeitsfaktoren verändert werden. Es wird angestrebt, in der Gesamtbetrachtung das Niveau an Nachhaltigkeit mindestens zu halten.

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in Staatsanleihen und Emissionen anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie Supranationals vorsieht:

Beim Erwerb der genannten Anlagen gelten aktuell die folgenden Mindestanforderungen (soweit anwendbar):

- Schutz und Wahrung der Menschenrechte: Die Einordnung nach dem Indikator Freedom House muss "free" sein.
- Schutz und Wahrung der Arbeitnehmerrechte: Die Indikatoren von MSCI Government forced Labour und Child Labour müssen jeweils erfüllt sein.
- Klimaschutz: Das Pariser Klimaschutzabkommen muss unterzeichnet sein.
- Korruptionsbekämpfung: Die Einordnung nach dem Indikator von Transparency International muss bei mind. 40 liegen.

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen vorsieht:

Beim Erwerb der genannten Anlagen gelten aktuell die folgenden Mindestanforderungen

- Übergreifend: Keine signifikanten Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Klimaschutz: Ausschluss von Unternehmen, die einen Umsatzanteil von jeweils 5 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle, von Öl aus Ölsanden oder Gewinnung von Erdgas aus Fracking aufweisen.
- Menschenrechte: Ausschluss von Unternehmen, die in die Produktion oder den Vertrieb von kontroversen Waffen involviert sind.
- Darüber hinaus betreibt die LVM Versicherung mit Hilfe des externen Dienstleisters EOS Hermes ein Engagementprogramm. Dieses erstreckt sich auf die Teilportfolien der Aktien und Unternehmensanleihen. Damit sollen Unternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegt werden. Sofern in den Gesprächen keine Fortschritte erzielt wer-

den, weil das Unternehmen nicht auf die Forderungen eingeht oder nicht reagiert, wird die LVM prüfen, ob dieses Unternehmen von Investitionen ausgeschlossen wird.

Diese Kriterien gelten nicht für Fonds, bei denen LVM Leben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie hat (insbesondere Publikumsfonds, Private Equity Fonds und Private Debt Fonds).

Grundsätzlich soll eine Anlage, die die Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert werden. Es kann jedoch vorkommen, dass für solche Anlagen kein Markt mehr vorhanden ist, eine Veräußerung unzulässig wird oder dass ungewollte (bilanzielle, steuerliche, etc.) Konsequenzen ausgelöst werden. Des Weiteren kann trotz aktuell negativer Einstufung eine positive Prognose bestehen, die eine zeitlich befristete Beobachtung rechtfertigt. In solchen Fällen bestehen flexible Handlungsspielräume. Eine Veräußerung kann aufgeschoben werden, solange der Hinderungsgrund besteht.

Aktuell müssen mindestens 65 % der Anlagen im Anlageportfolio die genannten Kriterien erfüllen.

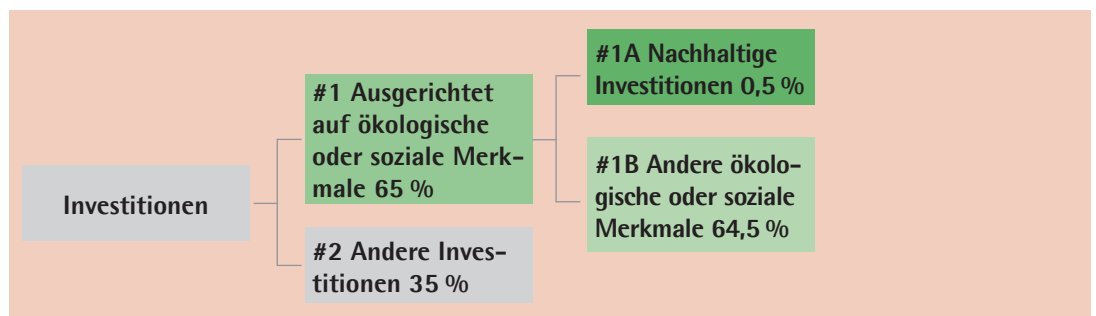
Bei den restlichen 35 % der Anlagen sollen grundsätzlich die Kriterien der Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die (zumindest aktuell) keine Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind.

■ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Aktuell ist für die einzelnen Konzerngesellschaften, darunter auch die LVM Lebensversicherungs-AG, kein konkreter Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie getätigter Investitionen vorgesehen.

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das zehnte Prinzip der UN Global Compact bezieht sich auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Unternehmen, die dagegen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen. Darüber hinaus sollten Unternehmen grundsätzlich ein MSCI ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Unternehmen ungeachtet dessen Schwächen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, prüfen wir, ob wir diese in unseren Engagement-Prozess einbeziehen können.

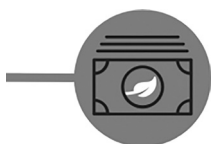


#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation richtet sich zunächst nach der strategischen Anlagepolitik, die jährlich neu festgelegt wird. Maßstab dafür sind zunächst die Sicherheit der Anlage, die Rentabilität und eine ausreichende Liquidität. Die Umsetzung dieser strategischen Anlagepolitik erfolgt im Einklang mit der oben beschriebenen Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale aufweist. In diesem Zusammenhang werden geeignete Investitionen ausgesucht, welche die sowohl die Anforderungen der strategischen Anlagepolitik als auch der beschriebenen Anlagestrategie erfüllen. Die Investitionsquoten (jeweils nach Buchwerten) gemäß der geplanten Vermögensallokation sind nachfolgend dargestellt.

■ Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Derivaten nicht im Direktbestand, sondern im Rahmen von Fonds, in die investiert wird. Soweit Derivate eingesetzt werden, dienen diese der Absicherung gegen Risiken (insbesondere Zinsänderungsrisiken). Der Einsatz von Derivaten steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es besteht aktuell kein Mindestmaß für ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der europäischen Taxonomieverordnung.

■ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

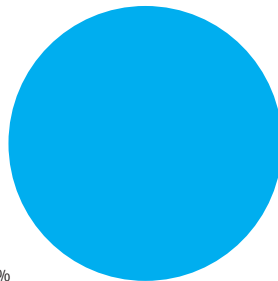
- ☒ Ja: ☒ in fossiles Gas ☒ in Kernenergie
☐ Nein

EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nach der Anlagestrategie nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

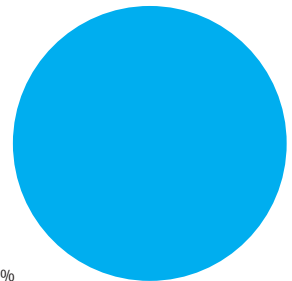
1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 0 %
■ andere Investitionen 100 %



2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 0 %
■ andere Investitionen 100 %



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

■ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht aktuell kein Mindestmaß für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der europäischen Taxonomieverordnung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen**.

Es besteht aktuell keine Mindestvorgabe nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Mindestanteil aller nachhaltigen Investitionen insgesamt (d. h. einschließlich nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind), beträgt aktuell 0,5 %. Wie sich dieser Mindestanteil zukünftig auf die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen verteilt, wird unter Berücksichtigung der strategischen Anlagepolitik festgelegt, wenn konkreter Anlagebedarf entsteht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht aktuell keine Mindestvorgabe für sozial nachhaltige Investitionen.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen insgesamt beträgt aktuell 0,5 %. Wie sich dieser Mindestanteil zukünftig auf die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen verteilt, wird unter Berücksichtigung der strategischen Anlagepolitik festgelegt, wenn konkreter Anlagebedarf entsteht.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „#Andere Investitionen“ sollen grundsätzlich die Kriterien der UN Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die (zumindest aktuell) keine bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind. Darunter fallen insbesondere die Anlageklassen: Immobilien, grundpfandrechtlich besicherte Kredite, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für das eigene Anlageportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.lvm.de/futurenow